

einer Obliegenheitsverletzung zu sehen (vgl. OLG Stuttgart – Beschluss vom 27.04.2010 – 7 U 46/10 -, juris), für die die Beklagte als Versicherer beweispflichtig ist.

Diesen Beweis hat die Beklagte jedoch nicht geführt. Vielmehr ist nach der Vernehmung des Zeugen P. davon auszugehen, dass das Fahrzeug vollständig repariert worden ist. Der Zeuge P. hat angegeben, dass sie das Fahrzeug repariert hätten und die Unterschiede zwischen den in Rechnung gestellten Reparaturkosten und den im D.-Gutachten aufgeführten Reparaturkosten darauf zurückzuführen seien, dass bei der Reparatur festgestellt worden sei, dass ein Reifen doch nicht beschädigt worden sei und man verschiedene Kleinteile habe wiederverwenden können.“

Praxis

Dieses sehr ausführliche Urteil macht wieder einmal deutlich, dass bei der Darstellung eines Vollkaskoversicherungssachverhalts sehr sorgfältige und vollständige Angaben gemacht werden müssen, die auch jederzeit am besten unter Zeugenbeweis zu stellen sind.

OTWYLLZZ\T!)UKLZILYIHUK KLY MYLPILYVAPJOLU \UK \UHIOpUNPNLU :HJO]LYZ[pUKPNLU M...Y KHZ 2YHM[MHOYaL\N^LZLU L =]=:2 4LUaLSZ[YH•L 7V]ZKKHT
:LS ! L4HPS! PUMV'IJZR KL 0U]LYUL[^^ IJZR KL (T]ZNLYPJO] 7V]ZKKHT =L'LYLPUZYLNPZ[LY 5Y I =9 7 .LZJOPM[ZM...OYLY ILZ[LSS[KLYJO
KLU =VYZ[HUK ! ,STHY -\JOZ =LY[YL[\UNZILYLLJO[PN[LY =VYZ[HUK! +PYR)HYMZ 7YpZPKLU[+PWS 0UN (UKYt 9LPJOLS[+PWS 0UN -/ 4PJOHLS >LZZLSZ .LVYN :JO^HKVYM

- **Schätzung der erforderlichen Mietwagenkosten anhand des Schwacke-Automietpreisspiegels, Berücksichtigung eines 20 %igen Aufschlags, weitere Kosten für Nebenleistungen bestätigt**

LG Stuttgart, Urteil vom 12.03.2019, AZ: 21 O 283/18

Hintergrund

Erstinstanzlich beschäftigte sich das LG Stuttgart mit einer Klage auf ausstehende Mietwagenkosten aus mehreren Vermietungen. Wie so häufig ging es um die Frage, welcher Tarif als erforderlich angesehen werden kann.

Das Gericht sprach die jeweils in Streit stehenden restlichen Mietwagenkosten vollumfänglich zu.

Aussage

Das LG Stuttgart setzte sich insbesondere mit der Frage auseinander, welcher Schätzgrundlage der Vorzug zu geben ist – ob also der Schwacke-Automietpreisspiegel oder Fraunhofer-Marktpreisspiegel zur Schadensschätzung herangezogen werden sollte.

Das LG Stuttgart entschied sich klar für den Schwacke-Automietpreisspiegel und stellte hierzu fest, dass der Verweis auf den Fraunhofer-Marktpreisspiegel und dessen Beispielwerte nicht belege, dass die Werte des Schwacke-Automietpreisspiegels fehlerhaft wären. Hieraus werde nur deutlich, dass Fraunhofer methodisch anders ermittle.

Außerdem sei ein unfallbedingter Aufschlag auf den anhand des Schwacke-Automietpreisspiegels ermittelten Normaltarif vorzunehmen, da in sämtlichen Anmietfällen unfallbedingte Zusatzleistungen erbracht wurden. Als Aufschlag auf den Normaltarif sah das LG Stuttgart einen solchen in Höhe von 20 % als gerechtfertigt an.

Auch seien Kosten für Nebenleistungen wie den Zusatzfahrer, wintertaugliche Bereifung, Navi und Anhängerkupplung erstattbar. Nachdem die Geschädigten jeweils klassenniedrigere Fahrzeuge angemietet hatten, entfiel ein Abzug für Eigensparnis.

Praxis

Das LG Stuttgart schätzt erforderliche Mietwagenkosten anhand des Schwacke-Automietpreisspiegels. Diesbezüglich wurden schon mehrere Urteile kommentiert und auf die Rechtsprechungsänderung zurück zu Schwacke hingewiesen.

Das LG Stuttgart erwähnt die abweichende Methodik des Fraunhofer-IAO zur Ermittlung der erforderlichen Mietwagenkosten und hält diese für nicht überzeugend. Mit anderen Worten spiegelt der Fraunhofer-Marktpreisspiegel nicht diejenigen Tarife wieder, welche dem Geschädigten in seiner konkreten Situation nach einem Verkehrsunfall regional zur Verfügung stehen.

Das LG Stuttgart erkennt auch die unfallbedingten Besonderheiten einer Anmietung und spricht vor diesem Hintergrund zu Recht einen Aufschlag in Höhe von 20 % zu, welcher als angemessen erachtet wird.

Zahlreiche Gerichte – insbesondere auch oberinstanzliche Gerichte – kehren derzeit wieder zum Schwacke-Automietpreisspiegel als Schätzgrundlage zurück und nehmen insbesondere von einer alleinigen Schätzung anhand des Fraunhofer-Marktpreisspiegels Abstand (so zuletzt OLG Düsseldorf, Urteil vom 05.03.2019, AZ: 1 U 74/18, Schätzung nach „Fracke“).

- **Erstattungsfähigkeit eines Nachtragsgutachtens bei Farbunterschied an der Karosserie nach der Reparatur**

AG Siegburg, Urteil vom 08.04.2016, AZ: 120 C 61/15

Hintergrund

Im vorliegenden Fall streiten die Parteien um die Erstattung der Lackierkosten. Nach der Reparatur des verunfallten Fahrzeugs zeigte sich an ausgetauschten Teilen ein Farbunterschied im Vergleich zum Rest der Karosserie. Die Geschädigte nimmt vorliegend die Haftpflichtversicherung des unstreitig alleinigen Unfallverursachers in Anspruch und behauptet, dass Kosten für das Nachtragsgutachten und Nachlackierung zu ersetzen bzw. notwendig gewesen seien.

Darüber hinaus begehrt die Klägerin für den Zeitraum von neun Tagen, die sich das Fahrzeug in der Werkstatt befand, Nutzungsausfallentschädigung in Höhe von 35,00 € pro Tag.

Aussage

Nach Ansicht des Gerichts ist die Klage zulässig und vollumfänglich begründet. Die Beklagte hat die Kosten für das zweite Sachverständigen Gutachten, Lackierkosten sowie die Nutzungsausfallentschädigung in beantragter Höhe zu zahlen.

Der Einwand der Beklagten, der Farbunterschied zwischen Stoßfänger und den Kotflügeln bestand bereits vor dem ersten Gutachten und sei ordnungsgemäß instand gesetzt worden, greift vorliegend nicht. Nicht zuletzt wegen glaubhafter Zeugenaussagen, die bestätigten, dass im Zeitpunkt des ersten Gutachtens keine farbliche Abweichung zwischen den Teilen bestand, urteilt das Gericht gegen die Beklagte.

Eben zu dieser Beweissicherung durfte die Klägerin auch davon ausgehen, ein zweites Gutachten anfertigen zu lassen.

„Gemäß § 249 Abs. 2 BGB kann der Geschädigte vom Schädiger als erforderlichen Herstellungsaufwand nur die Kosten erstattet verlangen, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und angemessen erscheinen. (vgl. BGHZ 115, 364, 369; 160, 377; 162, 161, 165)

...

Es würde dem Sinn und Zweck des § 249 Abs.2 S.1 BGB widersprechen wenn der Geschädigte bei Ausübung der Ersetzungsbefugnis im Verhältnis zum ersatzpflichtigen Schädiger mit Mehraufwendungen der Schadensbeseitigung belastet bliebe, deren Entstehung seinem Einfluss entzogen und die ihren Grund darin haben, dass die Schadensbeseitigung in einer fremden, vom Geschädigten nicht mehr kontrollierbaren Einflussphäre stattfinden muss.“

Durch die Beauftragung der Werkstatt mit den nachträglichen Lackierarbeiten sei dem Geschädigten kein Schaden entstanden. Er hätte sie ohnehin veranlassen müssen. Die erste, fehlerhafte Reparatur des Fahrzeugs darf außerdem nicht zulasten der Klägerin gehen. Die vom Geschädigten zur Schadenbeseitigung beauftragten Drittunternehmer sind regelmäßig nicht seine Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 278 BGB im Verhältnis zum Schädiger, da Letzterer das Werkstatttrisiko trägt und sich die Ersatzpflicht auf diejenigen Kosten erstreckt, die ohne Schuld des Geschädigten – etwa durch unsachgemäße Maßnahmen der von ihm beauftragten Werkstatt – verursacht worden sind.

„Das Werkstatttrisiko geht insofern zulasten des Schädigers. Es besteht kein Grund, dem Schädiger das Risiko abzunehmen.“

Praxis

Auch die Nachbesserung der ersten fehlgeschlagenen Reparatur und deren Erkennung durch einen Sachverständigen hat der Schädiger zu tragen. Das AG Siegburg sieht das Werkstattisiko auch in diesem Fall beim Schädiger, da andere Ansichten den Geschädigten ungerechtfertigt benachteiligen würden.

- **Zur Erstattungsfähigkeit einzelner Schadenpositionen (Nutzungsausfall, Tankfüllung u.a.)**

AG Suhl, Urteil vom 09.01.2019, AZ: 1 C 194/18

Hintergrund

Die Parteien streiten um die Zahlung weiteren Schadenersatzes nach einem Verkehrsunfall, für den der beklagte Haftpflichtversicherer unstreitig voll einstandspflichtig ist. Im Streit stehen dabei insbesondere die Zahlung von Nutzungsausfallentschädigung, Fahrtkosten für die Beschaffung eines Ersatzfahrzeuges und die Kosten für eine Tankfüllung.

Aussage

Nach Ansicht des AG Suhl ist die Klage vollumfänglich begründet. Der Kläger kann für die gesamte Dauer der Suche nach einer Ersatzbeschaffung Nutzungsausfallersatz verlangen. Er hat insbesondere schlüssig dargelegt, wie sich seine Suche nach einem Ersatzfahrzeug gestaltet hat, weshalb sie zunächst erfolgreich war und wie und wo er schlussendlich am 20.01.2018 den Ersatzwagen abgeholt hat.

Ein pauschales Bestreiten der Beklagten genügt dabei auch nicht, sie hätte vielmehr konkret vortragen müssen, dass und wo der Geschädigte tatsächlich zu einem früheren Zeitpunkt ein entsprechendes Ersatzfahrzeug hätte erhalten können.

Der Kläger hätte mithin einen Anspruch auf Zahlung von Nutzungsausfallentschädigung bis zum 20.01.2018, er macht den Anspruch jedoch nur bis zum 03.01.2018 geltend, sodass er einen Anspruch auf Zahlung weiterer 301,00 € hat.

Weitergehend kann er die Fahrtkosten für die Anfahrt zu den Besichtigungen der infrage kommenden Fahrzeuge geltend machen, dabei ist eine pauschale Vergütung mit 0,30 €/km angemessen. Das Gericht führt hierzu aus:

„Der Geschädigte hat natürlich das Recht, sich infrage kommende Fahrzeuge zunächst einmal anzuschauen und zu besichtigen. Das Risiko, dass diese Fahrzeuge nicht den Anforderungen und dem Geschmack des Klägers entsprechen, trägt der Schädiger, der ja schließlich durch den Verkehrsunfall auch die Ursache dafür gesetzt hat, dass der Geschädigte sich überhaupt nach einem anderen neuen Fahrzeug umschauchen muss.“

Der Kläger hat darüber hinaus auch Anspruch auf Bezahlung der Tankfüllung in Höhe von 77,94 €. Mit dem verunfallten Fahrzeug wurde nach der letzten Betankung lediglich eine sehr kurze Strecke zurückgelegt, die schließlich auch die Unfallfahrt war. Den Umstand der Betankung hat der Kläger durch Vorlage der Tankquittung nachgewiesen.

Praxis

Besichtigt der Geschädigte im Rahmen der Suche nach einer Ersatzbeschaffung mehrere Fahrzeuge, so kann er die Fahrtkosten zu den Besichtigungsterminen ersetzt verlangen. Zudem kann er Nutzungsausfallentschädigung für die Dauer der Suche nach einem Ersatzfahrzeug verlangen.